



Landratsamt Schwäbisch Hall

- untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung vom 25.08.2022

über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Mainhardt-Hütten
Landkreis Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Planänderung Nr. 9 in der **Flurbereinigung Mainhardt-Hütten** für zulässig erklärt. Die Änderung umfasst die Herstellung von zwei Grundstückszufahrten sowie die Befestigung eines Wassergrabens. Eine geplante Rohrleitung entfällt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Die Befestigung des Wassergrabens dient zur Sohlsicherung, erhöht die Sohlrauheit und trägt damit zu einer Verlangsamung des Wasserabflusses bei. Durch die Grundstückszufahrten wird die Durchgängigkeit des betroffenen Wegseitengrabens nicht in erheblichem Ausmaß verringert.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2892), auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall (www.lrascha.de) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

D.S.

gez.

Friedrich